



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge über Lieferungen und sonstigen Leistungen unter Einschluss von Werk- und Werklieferungsverträgen. Das gilt auch dann, wenn der Käufer etwa eigene, abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen mitgeteilt hat. Bedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
2. Mündliche Vereinbarungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn und soweit wir sie schriftlich bestätigen.
3. Abweichende und ergänzende Bedingungen sind grundsätzlich schriftlich zu verfassen.
4. Für Montage bzw. Ingenieurdienstleistungen gelten unsere separat dargestellten jeweils gültigen Stundenverrechnungssätze.

### II. Angebote und Vertragsschlüsse

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen und Zusicherungen unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
2. Die in Prospekten, Preislisten oder in den zu einem Angebot gehörenden Unterlagen erhaltenen Angaben sind unverbindlich, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
3. Insbesondere erhalten Erklärungen unsererseits im Zusammenhang mit unserem Angebot (z.B. Leistungsbeschreibungen, Bezugnahme auf DIN-Normen usw.) im Zweifel keine Übernahme einer Garantie. Die Übernahme einer Garantie bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung.
4. Wir übernehmen kein Beschaffungsrisiko. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit wir trotz eines vorherigen Vertrages unsererseits den Liefergegenstand nicht erhalten haben. Unsere Verantwortlichkeit für Vorsatz oder Fahrlässigkeit nach Maßgabe des Abschnittes XI dieser Bedingungen bleibt unberührt. Wir werden den Käufer unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren. Wenn der Käufer zurücktreten will, hat er das Rücktrittsrecht unverzüglich auszuüben. Wir werden dem Käufer im Falle des Rücktritts eine bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich erstatten.
5. Für angebotene Gebrauchtanlagen, die nicht von der Firma BEAR Technology GmbH hergestellt wurden, übernehmen wir keine Gewährleistung bzgl. der vom Originalhersteller zugesicherten Eigenschaften, Datenangaben und Leistungen.
6. Gebrauchtanlagen werden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, verkauft, „wie sie sind und wo sie sind“, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

### III. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich ab Lager netto Kasse, ab Werk zuzüglich Fracht und Umsatzsteuer. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
2. Es gelten die Preise und Bedingungen der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste.
3. Ändern sich später als sechs Wochen nach Vertragsabschluss Kosten für Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind oder entstehen diese neu, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preis Anpassung berechtigt. Gleiches gilt, wenn uns aufgrund der Gesetzgebung oder öffentlich-rechtliche Auflagen zusätzliche, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht erkennbare Kosten entstehen.
4. Wir sind berechtigt, dem Käufer den am Tage der Lieferung an uns gültigen Legierungsaufpreis des Herstellers zu berechnen.

### IV. Ausführung der Lieferungen, Lieferfristen und Termine

1. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung. Dies gilt nicht, wenn die nicht richtige oder verspätete Belieferung oder Nichtbelieferung durch uns verschuldet ist.
2. Verbindliche Termine für Lieferung (Liefertermine) müssen ausdrücklich als solche schriftlich vereinbart werden. Eine vereinbarte Frist zur Lieferung (Lieferfrist) beginnt erst mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Angaben, technischen Daten und Unterlagen sowie vor dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
3. Nach Vertragsschluss vereinbarte Veränderungen oder Erweiterungen des ursprünglichen Auftragsumfanges verlängern bzw. verschieben die ursprünglichen Lieferfristen bzw. Termine.
4. Für die Einhaltung von Lieferterminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, auch wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
5. Im Falle des Lieferverzugs hat uns der Käufer eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erst nach deren erfolglosem Ablauf kann er insoweit vom Vertrag zurücktreten, als der Vertrag noch nicht erfüllt wurde.
6. Importzulieferungen können weder gestrichen noch sistiert werden.

### V. Zahlung/Verrechnung/Zurückbehaltungsrecht

1. Sämtliche Zahlungsfristen beginnen mit dem Rechnungsdatum. Zahlungen zum Zwecke der Erfüllung unserer Forderungen müssen nach Maßgabe der von uns eingeräumten Zahlungskonditionen erfolgen. Falls nicht anders vereinbart, hat die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellungsdatum der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen.
2. Falls nicht anders vereinbart, hat die Bezahlung von Gebrauchtanlagen vor der Abholung zu 100 % im Voraus und ohne Abzug zu erfolgen.
3. Die Bezahlung hat bar gegen Quittung, per Überweisung oder per Scheck zu erfolgen.
4. Bei Überweisungen auf ein von uns angegebenes Bankkonto sowie bei Zahlung mittels Scheck gilt erst die vorbehaltlose Gutschrift auf unserem Konto als Zahlung.
5. Gerät der Käufer mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Rückstand, so sind wir im kaufmännischen Verkehr berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe der jeweils geltenden Sollzinsen der Geschäftsbanken, mindestens aber 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB sowie eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von € 30,00 zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen. Dies gilt nicht, wenn der Kunden einen niedrigeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch uns bleibt vorbehalten.
6. Gerät der Käufer mit einer Zahlung länger als 3 Wochen in Rückstand oder entstehen aus einem anderen Anlass Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, so werden alle bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Käufers uns gegenüber sofort fällig. Darüber hinaus sind wir berechtigt, wegen aller Forderungen die Leistung von Sicherheiten zu verlangen, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auszuführen, die Bearbeitung, Verarbeitung und/oder Weiterveräußerung der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Waren zu untersagen und deren Herausgabe zu verlangen.
7. Aufrechnungen von Seiten des Käufers sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt.
8. Zahlungen (einschließlich Teil- und Abschlagszahlungen) werden stets zur Begleichung des jeweils ältesten Schuldpostens und der darauf aufgelaufenen Zinsen sowie Verwaltungskostenpauschale verwendet.
9. Im Falle des Vorhandenseins etwaiger Mängel steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit dies nicht im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere der Mängelbeseitigung) steht. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## VI. Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis alle - auch künftige - Forderungen getilgt sind, die uns gegenüber dem Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehen.
2. Der Käufer darf die Ware nur unter Vorbehalt des Eigentums bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern.
3. Der Käufer ist berechtigt, Forderung aus der Weiterveräußerung in eigenem Namen einzuziehen. Er ist verpflichtet die eingezogenen Beträge in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns abzuführen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Schecks oder bei einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn uns Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche, unseren Zahlungsanspruch gefährdende Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers ergibt. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung der Forderung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben. Zur weiteren Abtretung der Forderung ist der Käufer in keinem Fall berechtigt. Dies gilt auch für Factoringgeschäfte die den Käufer auch nicht auf Grund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind.
4. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
5. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Scheck nicht ein, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Wir sind berechtigt, zu diesem Zwecke gegebenenfalls den Betrieb oder das Lager des Käufers zu betreten. Die Rücknahme der Ware ist kein Rücktritt vom Vertrag.
6. Wir können vom Kaufvertrag oder Teilen des Kaufvertrags durch schriftliche Erklärung zurücktreten, falls der Käufer zahlungsunfähig wird, die Überschuldung des Käufers eintritt, der Käufer seine Zahlungen einstellt oder der Käufer einen Insolvenzantrag gestellt hat. Das Rücktrittsrecht ist bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens auszuüben. Der Käufer hat uns unverzüglich über den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, der Überschuldung oder der Zahlungseinstellung zu informieren. Unterlässt der Käufer eine solche Mitteilung, ist er verpflichtet, an uns einen pauschalen Betrag von 5% des Warenwertes zu zahlen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung, Weiterverarbeitung und Wegschaffung der Vorbehaltsware untersagen. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

## VII. Güten, Maße und Gewichte

1. Güten und Maße bestimmen sich nach den DIN-Normen bzw. Werkstoffblättern. Sofern keine DIN-Norm oder Werkstoffblätter existieren, gelten die entsprechenden Euro-Normen mangels solcher der Handelsbrauch, Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter oder Werksprüfbescheinigungen sowie Angaben zu Güten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Zusicherung von Eigenschaften, ebenso wenig Konformitätserklärungen, Herstellererklärungen und entsprechenden Kennzeichen wie z. B. CE- und GS Zeichen.

## VIII. Versand, Gefahrübernahme, Verpackung, Teillieferung, fortlaufende Auslieferung

1. Falls handelsüblich, liefern wir verpackt. Zusätzlicher Verpackungs- bzw. Transportschutzaufwand erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung und in Rechnungstellung. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Wir sind berechtigt sie nach Mahnungen auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
2. Nimmt der Käufer die angebotenen Waren nicht an, kommt er dadurch in Verzug. Die Gefahr geht mit diesem Zeitpunkt auf den Käufer über. Wir haben während des Verzuges des Käufers nur Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten.
3. Sofern wir mit dem Transport beauftragt werden, bestimmen wir Versandweg und Versandmittel sowie Spediteur und Frachtführer, gemäß allgemein anerkannter Incoterms Regeln. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werkes, geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware, bei allen Geschäften, auch bei frei Hauslieferung, auf den Käufer über. Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so sind wir nach in Kenntnissetzung des Kunden berechtigt, auf einem anderen Wege oder an einem anderen Ort zu liefern.
4. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen der vereinbarten Menge sind zulässig und werden entsprechend verrechnet.
5. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Teilmengen aufzugeben. Andernfalls sind wir berechtigt, die Bestimmung nach billigem Ermessen vorzunehmen. Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe überschritten, so sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können den Überschuss zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen

## IX. Gewährleistung

Für Abweichungen der von uns gelieferten Ware von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit haften wir ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und insbesondere den folgenden Vorschriften:

1. Mängel an der Ware sind in Bezug auf Menge, Qualität und Lieferumfang, unverzüglich, bzw. innerhalb von 14 Tagen nach Anlieferung, schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung- unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
2. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.
3. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von einer vertraglich vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
4. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl berechtigt die beanstandete Ware zurückzunehmen und an ihrer Stelle mangelfreie Ware zu liefern oder nachzubessern. Will der Käufer statt der Leistung Schadenersatz verlangen, eine Ersatzvornahme durchführen oder vom Vertrag zurücktreten, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach erfolglosem zweitem Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Eine Haftung für Mängelfolgeschäden wird insgesamt ausgeschlossen.
5. Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich Gelegenheit zu geben, uns von dem Mangel zu überzeugen. Er muss auf unser Verlangen die beanstandete Ware oder Proben zur Verfügung zu stellen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, entfällt jegliche Haftung.
6. Für Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen leisten wir in gleicher Weise Gewähr wie für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung.
7. Die Gewährleistungsfrist für Neuwaren beträgt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, 12 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Diese Verjährungsfrist und der Fristbeginn gelten auch bei Pflichtverletzungen außerhalb von Sach- und Rechtsmängeln.

## X. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Soweit nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für unsere Lieferung bei Lieferung ab Werk das Werk BEAR Berlin, Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebende Streitigkeiten ist unser Firmensitz, soweit der Käufer Unternehmer im Sinne von §310 Abs. 1 BGB oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Wir können den Käufer auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

## XI. Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
2. Soweit aufgrund des vorstehenden Absatzes oder mangels vertraglicher Vereinbarung Regelungslücken bestehen, verpflichten sich die Vertragsparteien eine Vereinbarung zu treffen, die unter Berücksichtigung dieser Geschäftsbedingungen rechtlich und wirtschaftlich dem nach dem Gesamthalt des Vertrages Gewollten entspricht.